

Aufsichtspflicht

Stand März 2018

Aufsichtspflicht bedeutet Schüler*innen vor Schaden bewahren und darauf aufzupassen, dass sie keinen Schaden anrichten.

Für die Schule, also das pädagogische Personal, besteht die Aufsichtspflicht grundsätzlich bei Unterricht, schulischen Veranstaltungen oder Nachsitzen. Sie gilt auch für eine angemessene Zeit vor und nach dem Unterricht oder der schulischen Veranstaltung.

Deshalb müssen Lehrkräfte auch 15 min vor Unterrichtsbeginn, also in der Regel um 7.45 Uhr im Klassenzimmer sein. Lehrkräfte sind in der Verantwortung bis die Schüler*innen das Schulgelände verlassen haben.

Falls die Lehrkraft doch mal das Klassenzimmer verlässt, darf sie dies nur aus triftigen und unaufschiebaren Grund. Die Schüler*innen müssen sich in dieser Zeit beaufsichtigt fühlen, also reicht es aus die Türe und die Türe zum nächsten Klassenzimmer geöffnet zu lassen. Die Kollegin/der Kollege aus dem Nachbarzimmer muss die Klasse bis zur Rückkehr der Lehrkraft beaufsichtigen.

Hausmeister und Verwaltungsangestellte dürfen nur in absoluten Ausnahmefällen einspringen. Eltern nie.

Das Aufteilen von Schüler*innen einer Klasse in andere Klassen(-stufen) ist zulässig.

Aufsichtspflicht besteht auch bei:

- Schulveranstaltungen außerhalb der Schule
- Freistunden für Schüler*innen
- Mittagspausen innerhalb des Schulgebäudes
- dem Unterrichtsweg, wenn die gesamte Klasse unterwegs ist.
- Unterrichtsausfall, Hitze- und Kältefrei
- Schullandheimaufenthalten

Falls Unterricht ausfällt muss die Schulleitung für Aufsicht sorgen.

Die Grundsätze der Aufsicht sind mit dem Elternbeirat oder dem Schulforum abzustimmen.

Kind- und familiengerechte Halbtagsgrundschule

Alle Grundschulen sind verpflichtet eine Betreuung der Kinder zwischen 7.30 Uhr und 13.00 Uhr zu gewährleisten. Und auch dies selbst zu organisieren. Die Schüler*innen müssen hierfür nicht angemeldet werden.

Keine Aufsichtspflicht besteht, wenn:

- die Mittagspause länger als 90 min ist.
- der Sachaufwandsträger geeignete Aufsichtspersonen zur Verfügung stellt.
- auf dem Schulweg
- Schüler*innen unbefugt das Schulgelände verlassen

Eltern können Lehrkräfte nicht von der Aufsichtspflicht befreien.

Vertreter der Eltern - Partner der Schule

www.nuernberger-elternverband-ev.de

Bankverbindung: VR-Bank Nürnberg IBAN DE88 76060618 0000348066, BIC GENODEF1N02